

## Auszug aus dem Mitteilungsblatt Nr. 01-2009 vom 8.1.2009 der KHSB

### Änderung der Ordnung über die Erhebung von Entgelten und Gebühren

Das Kuratorium der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin hat entsprechend § 9 Abs. 1, Zif. 3 der Verfassung der KHSB nachfolgende Ordnung am 9. Dezember 2003 erlassen (geändert durch Beschluss am 7. Januar 2009).

#### I. Grundsätzliches

##### § 1

##### Geltungsbereich

- (1) Die KHSB erhebt nach den Vorschriften dieser Ordnung Gebühren (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren) und Beiträge sowie Entgelte und lässt sich Barauslagen erstatten.
- (2) Verwaltungsgebühren werden für die Vornahme von einzelnen Handlungen der Verwaltung der KHSB, die auf Veranlassung der Beteiligten vorgenommen werden, erhoben.
- (3) Benutzungsgebühren werden als Gegenleistung für die Benutzung der Einrichtungen der KHSB sowie für damit im Zusammenhang stehende Leistungen erhoben.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist nur zu erheben, wenn die Einrichtung tatsächlich benutzt wird und im vereinbarten Umfang benutzt werden kann.
- (5) Die Höhe der Benutzungsgebühren ist so zu bemessen, dass alle Kosten der Einrichtung gedeckt sowie Rücklagen für die wirtschaftliche und technische Entwicklung gebildet werden können.
- (6) Werden bei der Vornahme einer Verwaltungshandlung Barauslagen notwendig, so kann neben der Zahlung von Verwaltungsgebühren und Beiträgen die Erstattung derselben von dem verlangt werden, in dessen Interesse die Handlung vorgenommen wird. Hierzu zählen z. B. Vervielfältigungskosten, Telefongebühren, Portogebühren, Transportkosten.
- (7) Barauslagen sind in Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu erstatten, die gegebenenfalls nachzuweisen sind.

##### § 22

##### **Gebühren im Bereich der Bibliothek**

- (1) Die Nutzung der Bibliothek ist für Angehörige der KHSB und Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen der KHSB sowie Gast- und Nebenhörer Gebühren frei.
- (2) Gebühren werden erhoben bei:
  1. Ersatzausstellungen von verlorenen oder unbrauchbar gewordenen Bibliotheksbenutzungsausweisen 6,10 €
  2. Überschreitung der Leihfrist
    - 2.1 Bei Überschreitung der Leihfrist ohne vorherige Mahnung für entliehene Medien je Medieneinheit und Kalendertag zuzüglich je Anschreiben 0,20 €  
1,00 €
    - 2.2 Überschreitung der Leihfrist Mahngebühren je Medieneinheit
      1. Mahnung 5,00 €
      2. Mahnung 10,00 €

3. Mahnung	15,00 €
zuzüglich je Anschreiben	1,00 €

Die Mahngebühren sind fällig mit der Erstellung der Mahnung. Die Mahnungen werden in regelmäßigen Abständen (alle 10 Tage = pro Dekade ) erstellt. Die Mahngebühren entstehen für jede angefangene Dekade bis zur Höchstdauer von 18 Dekaden. Danach wird davon ausgegangen, dass die Medieneinheit wiederbeschafft werden muss.

Eine Dekade beginnt mit dem Tag, der auf das Ende der Leihfrist folgt.

- 2.3 Auf schriftlichen Antrag des Benutzers können die entstandenen Mahngebühren ermäßigt werden, wenn ihre Erhebung eine besondere Härte bedeuten würde. Die Entscheidung hierüber fällt die Rektorin oder der Rektor in Abstimmung mit der Leiterin oder dem Leiter der Bibliothek.
- (3) Werden entliehene AV-Medien/Tonträger nicht ordnungsgemäß zurückgespult oder sortiert abgegeben, wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben, je Medieneinheit von 2,50 €.
- (4) Bei Schäden oder Neubeschaffung von Schlüsseln für die Garderobenschränke infolge von Verlust durch den Nutzer wird neben dem Entgelt für die Wiederbeschaffung eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € erhoben.
- (5) Ersatzbeschaffung verlorener oder beschädigter Medieneinheiten  
Bei Ersatzbeschaffung verlorener oder beschädigter Werke werden die Ersatzbeschaffungskosten des Originals oder die Kosten einer Kopie durch eine Nachdruckfirma oder die Kosten in Höhe des festgestellten Wertes lt. Verwaltungsvollstreckungsbescheides in Rechnung gestellt. Außerdem eine Gebühr je Medieneinheit von 15,00 €
- Die Bearbeitungsgebühr wird auch bei späterer Rückgabe der Medieneinheit nicht zurückerstattet.
- (6) Vormerkungen  
Bei gewünschter schriftlicher postalischer Benachrichtigung über die Bereitstellung eines vorgemerkten Werkes sind die Portogebühren durch die Vormerkerin oder den Vormerker zu tragen. 1,00 €
- (7) Recherchen im lokalen Netz der Bibliothek  
Ergebnisse eigener Literaturrecherchen der Benutzung aus CD-ROM und OPAC pro Druckseite 0,05 €

Die Gebühren im Bereich der Bibliothek werden mit Ablauf von Leihfristen oder mit der Erbringung der Leistungen bzw. mit der Übersendung der schriftlichen Zahlungsaufforderung fällig.

## § 25

### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der KHSB in Kraft.